

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 12.12.2018 <u>Landesplanerische Stellungnahme</u> Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. <u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei dem vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ der Stadt Bad Schmiedeberg handelt es sich insbesondere aufgrund der Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von ca. 2,5 ha in Verbindung mit dessen Lage (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) sowie der Zielstellung der Planung der Errichtung einer Reitsportanlage mit Pferdezucht und Pferdehaltung um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. <u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Das Plangebiet umfasst bebaute und unbebaute Grundstücksflächen der Flur 3 in der Gemarkung Söllichau. Es befindet sich an der Gleinermühle ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteiles Söllichau, unmittelbar westlich an die Landesstraße L 128 angrenzend. Bei den Plangebietsflächen handelt es sich um Konversionsflächen einer hier bis zum Jahr 2016 betriebenen und nach Nutzungsaufgabe zurückgebauten Nerzfarm. Der neue Eigentümer der Flächen beabsichtigt nunmehr die Errichtung einer Reitsportanlage mit den dafür erforderlichen baulichen Anlagen. Hauptbestandteil der Planung ist die Errichtung einer Reithalle mit Stallanlagen mit einer Grundfläche von ca. 100 x 50 m und einer Höhe bis ca. 8 m. Ergänzend sind, unter Einbeziehung und Nachnutzung der noch verbliebenen Gebäude und baulichen Anlagen der ehemaligen Nerzfarm, Gebäude für Verwaltung und Personal sowie für Wohnzwecke (Betriebsleiter, Besucher) und weitere bauliche Anlagen für Technik sowie Lagerräume und Lagerflächen geplant. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum derzeit in	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Bad Schmiedeberg. Die Stadt Bad Schmiedeberg unterstützt das Planvorhaben im Rahmen ihrer Bauleitplanung, da der vorgesehene Standort an der Gleinermühle hinsichtlich seiner vormaligen Nutzung, seiner Größe, Beschaffenheit und Lage (gute landschaftliche Eignung durch Waldkulisse im Norden und Niederung des Schleifbaches im Süden, gute verkehrliche Erreichbarkeit, vorhandene stadttechnische Erschließung mit Versorgungsleitungen für Trinkwasser, Strom und Telekommunikation) für das Planvorhaben gut geeignet ist, vergleichbare Alternativstandorte im Stadtgebiet nicht verfügbar sind und mit der Realisierung des Planvorhabens die gewerbliche und touristische Infrastruktur im Naturpark „Dübener Heide“ bereichert wird, verbunden mit der Schaffung von Arbeitsplätzen zur Stärkung des Arbeitsmarktes. Das Planvorhaben entspricht in dieser Hinsicht auch den Erfordernissen der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), wonach der Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden soll. Dieses soll zu einer Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen (LEP 2010 Grundsatz G 134). Freiraumstrukturelle Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind im LEP 2010 für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ nicht festgelegt. Auf das nördlich gelegene Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Buchenwaldgebiet in der Dübener Heide“ (LEP 2010 Z 118 Nr. IX) sowie das gleichfalls nördlich gelegene Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Dübener Heide“ (LEP 2010 G 90 Nr. 4) hat die Planung keinen Einfluss. Nach der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Dies ist dahingehend von Bedeutung, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ nach dem wirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) einerseits zwar dem großflächig im Stadtgebiet festgelegten Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Dübener Heide“ (REP A-B-W Ziffer 5.5.2) zugeordnet werden kann, sich jedoch weiterhin innerhalb des ebenfalls großflächig festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Dübener Heide“ (REP A-B-W Ziffer 5.5.3) befindet. In den Vorbehaltsgebieten für den	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

3

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Der neue REP A-B-W legt für das Plangebiet auch kein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems mehr fest. Ich empfehle, das weitere Aufstellungsverfahren des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ aufmerksam zu beobachten. Auf die diesbezüglich erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird hingewiesen. Ich empfehle, die entsprechenden Abstimmungsergebnisse in der Planbegründung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes darzulegen. • Aus der Abstimmung mit dem bei der obersten Landesentwicklungsbehörde geführten Raumordnungskataster ergibt sich die Lage des Plangebietes innerhalb des Naturparkes „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ und des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“. Die Stadt Bad Schmiedeberg führt in ihrer Planbegründung zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ hierzu aus, dass die Schutzziele und -zwecke dieser Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Auf die diesbezüglich erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird hingewiesen. Ich empfehle, die entsprechenden Abstimmungsergebnisse in der Planbegründung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes darzulegen. <u>Rechtswirkung</u> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. <u>Hinweis Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).	Den Empfehlungen wird gefolgt. Die Begründung zum Entwurf des B-Plans wird entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt <u>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) - 11.01.2019</u> Der o.g. Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Reitsportanlage auf der Fläche der ehemaligen Nerzfarm an der Gleinermühle ca. 1,5 km südwestlich der Ortslage Söllichau schaffen. Vorgesehen ist u.a. die Errichtung einer Reithalle einschließlich Pferdeboxen, Nebenräumen und Zuschauertribünen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S. der §§ 22 BImSchG. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Wittenberg). Ich verweise auf deren Stellungnahme. <u>Obere Behörde für Wasserwirtschaft - 10.12.2018</u> Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt. 04.12.2018 Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. <u>obere Naturschutzbehörde (Referat 407) - 27.11.2018</u> Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
3	Landkreis Wittenberg Stellungnahme vom 12.12.2018 Dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o.g. Planverfahrens zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg. Durch die beteiligten Fachdienste gab es folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise: Aus der Sicht der Fachdienste (FD) Gebäude, Liegenschaften und Service; Ordnung und Straßenverkehr; Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Untere Immissionsschutzbehörde; Raumordnung und Regionalentwicklung gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf. Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt: <u>FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u> Der erforderliche Löschwasserbedarf für die zulässige Bebauung nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung für eine Löschzeit von 2 h anzusetzen (Grundschutz) und im Bebauungsplan festzulegen. Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche durch die Gemeinde sicherzustellen. Unter Ansatz des festgelegten Maßes der baulichen Nutzung ergeben sich folgende Richtwerte des Löschwasserbedarfes. - Sondergebiet SO 1 - GRZ = 0,7 > 96,0 m³/h	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Nachweis über die Sicherung des Löschwasserbedarfs erfolgt mit der Entwurfsplanung des B-Plans. Aus dem Trinkwassernetz kann der Bedarf nicht gedeckt werden, so dass sich die Anlage eines Flachspiegelbrunnens oder einer Löschwasserzisterne erforderlich macht.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	- Sondergebiet SO 2 - GRZ = 0,8 > 96,0 m³/h - Sondergebiet SO 3 - GRZ = 0,5 > 48,0 m³/h Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der Sondergebiete 1 und 2 im Verhältnis zum Sondergebiet 3 ergibt sich ein Löschwasserbedarf im Grundschatz von 96 m³/h. Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Höhne Tel.-Nr. WB/479263 <u>Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz</u> Für den Betrieb der geplanten Reitsportanlage ist eine Erlaubnis nach § 11 Tiereschutzgesetz beim Fachdienst 39 zu beantragen. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Dr. Moeller Tel.-Nr. WB/479305 <u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde</u> Entsprechend Punkt 5.6.2 „Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe“ des Vorentwurfs mit Umweltbericht zum Bebauungsplan NR. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ Bad Schmiedeberg sind entsprechende Ausführungen im Rahmen der Entwurfsplanung darzulegen. Mit den Unterlagen ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ einzureichen. Bei der Aufstellung ist u.a. Folgendes zu beachten: • In der Flächenbilanz ist von einer möglichen Maximalbebauung der Grundfläche auszugehen. • Die ermittelte negative Biotopwertdifferenz ist vollständig zu kompensieren. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu benennen. Die Realisierbarkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen. Nach Rücksprache mit der Unteren Forstbehörde (UFB), erfolgte im B-Plan-Gebiet augenscheinlich eine illegale Waldumwandlung. Waldumwandlungen bedürfen einer forstrechtlichen Genehmigung durch die UFB und erfüllen regelmäßig die	Die Erlaubnis zum Betrieb der Reitsportanlage wird durch den Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beantragt. Die Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden für den Entwurf des B-Plans beachtet. Im Rahmen der Entwurfsplanung wird die Waldumwandlung berücksichtigt. Dazu wird mit der unteren Forstbehörde eine Abstimmung geführt. Die Waldumwandlung wird Bestandteil der naturschutzrechtlichen Ein-

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Tatbestandsvoraussetzungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 (1) BNatSchG wodurch zusätzlich eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erforderlich wird. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat er unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Klehr Tel.-Nr. WB/479844 <u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde</u> Am Standort für die ehemalige Nerzfarm bestehen wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme und Abwassereinleitung der damaligen Heideblick GmbH. Der Nachnutzer hat den Übergang dieser Wasserrechte gemäß § 23 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Neumann Tel.-Nr. WB/479896 <u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde</u> Eine Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplans kann bisher nicht erteilt werden. Es ist bereits illegal eine Nutzungsartenänderung erfolgt. Es liegt kein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 LWaldG vor sowie sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Umnutzung von Wald nicht benannt. Dazu wird in § 8 Abs. 2 LWaldG ausgeführt, dass bei Genehmigung von Waldumwandlungen diese zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich, wenn die nachfolgenden Sachverhalte geklärt sind: - Antragstellung zur nachträglichen Genehmigung einer Waldumwandlung bei der unteren Forstbehörde (siehe Formular) und ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens - Darstellung und Maßnahmenbeschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vordringlich Erstaufforstung) von mind. 0,6 ha, denn 0,14 ha sind	griffs-/Ausgleichsregelung. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Vorhabenträger zeigt die Übernahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse gegenüber der unteren Wasserbehörde an. Im Rahmen der Entwurfsplanung wird die Waldumwandlung berücksichtigt. Dazu wird mit der unteren Forstbehörde eine Abstimmung geführt. Der Eingriffsumfang wird ermittelt und erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen werden festgelegt. Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	weiterhin als Waldfläche im B-Plan- Entwurf ausgewiesen. - Antragstellung zur Genehmigung der Erstaufforstung bei der unteren Forstbehörde <u>Begründung:</u> Aus dem Entwurf des Bebauungsplanes geht hervor, dass in weiten Teilen dem tatsächlich vorhandenen ca. 0,72 ha großen Waldbestand, der 2016 noch vorhanden war, eine andere Nutzungsart zugewiesen wird. Wird in vorhandenen Waldbestand eingegriffen und gerodet, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG zwingend notwendig. Diese ist beim Landkreis Wittenberg (untere Forstbehörde) zu beantragen bzw. die Unterlagen sind vollständig einzureichen. Für eine Genehmigung werden jeweils Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 LWaldG erforderlich, die noch benannt werden müssen. Weiterhin ist bei Aufforstungen bisher nicht mit Wald bestockter Flächen im Rahmen einer möglichen Kompensation zu beachten, dass es gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG dafür einer Genehmigung durch die untere Forstbehörde bedarf. Die verbleibende Waldfläche von 0,14 ha muss allerdings für Erholungssuchende frei zugänglich sein (§ 22 LWaldG) und darf daher nicht eingezäunt werden. <u>Hinweise für die durchzuführende Ersatzmaßnahme</u> Bei Etablierung eines Laubmischwaldes aus einheimischen, standortgerechten Baumarten (Traubeneiche - Quercus petraea, Winterlinde - Tilia cordata und Hainbuche - Carpinus betulus) ist forstliches Vermehrungsgut aus zugelassenen Herkünften entsprechend der aktuellen Herkunftsempfehlung des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden. Die Pflanzung der Kultur ist gemäß ordnungsgemäßer Forstwirtschaft mit ein- oder zweijährigen Sämlingen (1j.S. (1/0) oder 2 j.S. (2/0) vorzunehmen (siehe Merkblatt Pflanzenzahlen zur künstlichen Bestandsbegründung des Landes Sachsen-Anhalt). Die Erstaufforstung ist bis zur Sicherung des neu begründeten Waldbestandes (Kultursicherung), mindestens fünf Jahre nach Kulturbegründung, zu pflegen und bei Erfordernis nachzubessern. Die Erstaufforstung ist ganzjährig vor Wildverbiss mit einem Wildschutzzaun (Knotengeflecht) zu schützen. Der Zaun ist rotwildsicher (1,80 - 2,00 m Höhe) auszuführen. Der Zaun ist nach Kultursicherung abzubauen und von der Fläche zu entfernen. Vor Entfernen des Zaunes ist die Kultur als „gesichert“ mit der unteren Forstbehörde abzunehmen. Zuständig für den vorbeugenden Waldbrandschutz ist gern. § 34 Abs. 1 LWaldG das Landeszentrum Wald. Regionale Dienststelle ist das Betreuungsförstamt Dessau. Die Beteiligung des Landeszentrums Wald am Verfahren wird empfohlen.	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Dumke Tel.-Nr. WB/479853 <u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</u> Die Erschließung des Plangebietes soll über den Weg Gleinermühle gesichert werden. Dazu enthält der BBP unterschiedliche Aussagen. Während unter Punkt 3.2 erläutert ist, dass der Weg Gleinermühle wieder durchgängig als Schleife geführt und das Grundstück damit an zwei Stellen an die Landesstraße L128 anbinden soll, ist der nördliche Teil des Weges Gleinermühle im Lageplan als Stichstraße mit Wendepplatz ausgewiesen. Diese Aussage und Darstellung sind bei der weiteren Planung zu harmonisieren. Durch vorhandene und neu zu errichtende bauliche Anlagen beträgt die max. zulässige Flächenbefestigung im Plangebiet 11.300 m². Gegenwärtig sind 1.820 m² vollversiegelt, weitere 9.480 m² Fläche sollen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens neu und teilversiegelt werden. Infolge dieser dauerhaften Versiegelungen gehen natürliche Bodenfunktionen verloren und es erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde werden zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ folgende Hinweise gegeben: zu Nr. 3.2 Altlasten Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen überprüft. Im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde sind für dieses Gebiet keine Altlastverdachtsflächen registriert. zu Nr. 3.2 Bodenschutz Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe	Dem Hinweis wird gefolgt. Mit der Entwurfsplanung wird eine Harmonisierung der Aussagen zur Erschließung vorgenommen. Kennntnisnahme Die Hinweise zum Bodenschutz werden mit der Entwurfsplanung berücksichtigt, insbesondere in der Umweltprüfung.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Mai 2013). Aus den Bewertungsergebnissen für die 3 Bodenfunktionen Ertrag, Naturnähe und Wasserhaushaltspotenzial wurde für den Planungsraum die Bewertungsstufe 5 als Gesamtbewertung ermittelt. Die Stufe 5 kennzeichnet eine sehr hohe Funktionserfüllung und stellt grundsätzlich die zu schützenden Bodenfunktionen bzw. Flächen dar. Wie im Punkt 5.4.6 der Begründung zum BBP 1/2018 dargestellt, resultiert diese hohe Bewertung aus dem Wasserhaushaltspotenzial. Die Archivbodenkarte zeigt für das Plangebiet keine Daten. Der Boden im Plangebiet ist teilweise versiegelt und bebaut und es kommt durch das Planvorhaben zu neuen Versiegelungen und Teilversiegelungen. Für die zusätzlich benötigten Bauflächen werden unversiegelte Flächen beansprucht. Mit der Durchführung des BBP kommt es dauerhaft zum Verlust von Bodenfunktionen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden erst im Rahmen der Entwurfsplanung festgelegt. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden dafür auch externe Maßnahmen befürwortet, weil davon ausgegangen wird, dass im Plangebiet keine hinreichenden Kompensationsmöglichkeiten vorhanden sind. zu Nr. 4.8 Belange der Abfallentsorgung Für den Geltungsbereich des Sondergebietes Reitsport Gleinermühle besteht Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Abfallentsorgungssystem. Der anfallende Hausmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zu überlassen. Die Entsorgung von gewerbespezifischen Abfällen zur Verwertung (z.B. Papier, Pappe, Kunststoffabfälle, landwirtschaftliche Abfälle aus der Tierhaltung u.a.), welche gemäß der Abfallentsorgungssatzung nicht dem Landkreis Wittenberg zu überlassen sind, sowie von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung, die gemäß Satzung von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist vom jeweiligen Abfallerzeuger selbst über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu organisieren. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die verkehrstechnische Erschließung ist so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Plangebiet durch die Befahrbarkeit mit 3-achsigen Müllfahrzeugen unter Beachtung des Rückwärtsfahrverbotes sichergestellt wird. Dafür sind die Beschreibung zur Erschließung unter Nr. 3.2 der Begründung zum BBP 1/2018 und die zeichnerischen Darstellung des BBP in Übereinstimmung zu bringen, d.h. anzupassen bzw. zu berichtigen.	Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt.

12

13

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 16.11.2018 Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. Auf den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung mit Umweltbericht auf der Seite 18 im Punkt 4.8 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ sowie auf der Vorentwurfszeichnung im Punkt „Hinweise“ jeweils unter „Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden. Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Kartengrundlage für den Grünordnungsplan - Bestand / Biotoptypen - bildet ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. Die Liegenschaftskarte ist durch das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) geschützt. Werden Auszüge aus diesem Kartenwerk vervielfältigt und/oder verbreitet, bedarf es hierfür gemäß § 13 Abs. 5 VermGeoG LSA einer Erlaubnis (Lizenzvereinbarung), die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und auf der Planunterlage in entsprechender Form (Quellenvermerk) nachzuweisen ist. Des Weiteren ist im Quellenvermerk anzugeben, welche Kartengrundlage der jeweiligen Planung zugrunde liegt. Dieser Erlaubnisvermerk ist auf der vorgenannten Unterlage für den Auszug aus der Liegenschaftskarte noch nicht aufgeführt. Ergänzen Sie den Quellenvermerk entsprechend dem Vermerk auf der Vorentwurfszeichnung.	Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planunterlagen werden mit den Quellenvermerken ergänzt.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung																								
6	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 13.11.2018 Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an die Landesstraße L 128 angrenzt. Aus der Begründung des Bebauungsplanes geht nicht hervor, ob die Anbindungen der verkehrlichen Sicherheit und den Regeln der Technik entsprechen. Der Landesstraßenbaubehörde sind hierzu entsprechende Projektunterlagen vorzulegen.	Kenntnisnahme Die vorhandenen Anbindungen an die Landesstraße L 128 werden beibehalten. Änderungen sind nicht vorgesehen.																								
7	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Polizeirevier Wittenberg keine Stellungnahme																									
8	GDMcom mbH Stellungnahme vom 22.11.2018 Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG</td><td>Straelen</td><td>nicht betroffen*</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table> *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																							
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																							
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Anhang: Auskunft Allgemein Reg.-Nr.: 19011/18 PE-Nr.: 19011/18 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	den. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme
9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Strom) Stellungnahme vom 20.11.2018 Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigegeführten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zu diesen Unterlagen stehen wir Ihnen gern für weitere Auskünfte zu Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an das nachfolgend genannte Servicecenter der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit	Die Versorgungsanlagen der MITNETZ Strom werden nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Änderungen an den Anlagen sind nicht geplant. Die Hinweise zur Sicherung des Bestandes werden berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Montagegeräten soll ein seitlicher Abstand von 3,00 m nicht unterschritten werden. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit unserem zuständigen Servicecenter, siehe nachfolgende Schachtscheinhinweise, getroffen werden. Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,30 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit unserem Servicecenter abzustimmen. Für Mittelspannungs- und Niederspannungskabelanlagen gelten Schutzstreifen von 2,00 m zu beiden Seiten der Trasse. Bei Anpflanzungen hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,50 m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel (z. B. Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal oder im zuständigen Servicecenter einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung gestellt. Anlage: Bestandsunterlagen	
10	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas) Stellungnahme vom 23.11.2018 Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer regis-	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	tiert. Registrier-Nr.: TG-03617/2018 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Kenntnisnahme
11	Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau Stellungnahme vom 11.12.2018 Im Bereich des angefragten Vorhabens ist der Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau (WAES) für die Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zuständig. Die kaufmännische Geschäftsführung erfolgt durch den Wasserverband Heiderand. Die technische Betriebsführung der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erfolgt durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG). In den Planunterlagen sind auf der Seite 15 Ausführungen zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung gemacht. Die Wasserversorgung erfolgt derzeit über eine Leitung PE DN 50. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt dezentral, d. h. durch eigene Anlagen des Grundstückseigentümers. Ein zentraler Schmutzwasseranschluss ist nach unserem derzeitigen Kenntnisstand nicht geplant. Das heißt, die Grundstückseigentümer müssen sich auf ihrem Grundstück eigene Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Wittenberg beschaffen. Auf Grund der geringen Dimension der Trinkwasserversorgungsleitung ist davon auszugehen, dass eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (Anmerkung: die Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung liegt nicht beim WAES).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Für das Planvorhaben wird von einer dezentralen Schmutzwasserentsorgung ausgegangen. Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Den Leitungsverlauf können Sie beigefügter Planunterlage entnehmen. Da uns keine Bestandsunterlagen vorliegen, wurde der Leitungsverlauf geschätzt. Alle Angaben zu den Leitungslagen sind deshalb unverbindlich.	Der Leitungsbestand wird nachrichtlich in den B-Plan übernommen.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 11.12.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baube-	Der Leitungsbestand wird nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Die Hinweise werden bei der Baudurchführung beachtet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	ginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass unabhängig von der veranlassten Erschließung für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0 80 03 30 19 03 oder per E-Mail an FMB.BHH.Auftrag@telekom.de notwendig ist. Vor Abbruch der Gebäude müssen die vorhandenen Telekommunikationslinien zurückgebaut werden. Dies erfolgt durch das zuständige Ressort PTI 13, Kärrnerstr. 66, 04288 Leipzig. Für den Rückbau des Telekommunikationsnetzes ist ein Auftrag Ihrerseits notwendig.	Der Vorhabenträger wird über das Erfordernis zur Beantragung des Telekom-Anschlusses informiert. Kenntnisnahme
13	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue Stellungnahme vom 07.11.2018 Für eine Stellungnahme zum o.g. Vorhaben sind wir nicht zuständig. Bitte richten Sie ihre Anfrage an den Unterhaltungsverband „Mulde“.	Kenntnisnahme
14	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Stellungnahme vom 05.12.2018 Fachliche Stellungnahme: Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden die nachfolgenden Hinweise für den weiteren Planungsverlauf auf der Grundlage des vorgelegten Vorentwurfs gegeben. Gegen die Abgrenzung bzw. den Geltungsbereich des Plangebietes werden keine Einwände erhoben. Zu den im Rahmen der künftigen Entwurfsplanung zu konkretisieren Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz der mit dem Vorhaben verbunden Eingriffe, wird mit der dann erneuten Übergabe der Unterlagen Stellung genommen. Vorsorglich wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass der Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe nicht zu Lasten einer produzierenden, wertschöpfenden und existenzsichernden Landbewirtschaftung gehen darf. Es wird davon ausgegangen, dass dies weitgehende intensive Planungsmaßnahmen erfordert. Daher steht das ALFF Anhalt für vorausgehende Abstimmungen hierzu und im Sinne eines zügigen sowie konfliktarmen Planungsergebnisses zur Verfügung.	Kenntnisnahme Das ALFF Anhalt wird mit der Entwurfsplanung erneut am Verfahren beteiligt. Bei vorgesehener Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt eine Abstimmung.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Ferner wird festgestellt, dass die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen des Landschaftsplanes der ehemaligen Kurregion Elbe-Heideland vom September 2007 eine empfehlende aber keine verbindliche Wirkung entfalten. Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem o.g. Bebauungsplan Nr. 1/2018 "Sondergebiet Reitsport Gleinermühle", Vorentwurf, betroffen. Die im Verfahren der vorbezeichneten Bauleitplanung betroffenen Flurstücke liegen im Bodenordnungsverfahren (BOV) Söllichau (Verfahrensnummer WB 12/97). Einwände werden aber nicht erhoben, da der neue Eigentümer nach § 15 FlurbG in das Verfahren eintritt. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Das ALFF Anhalt wird mit der Entwurfsplanung erneut am Verfahren beteiligt.
15	Landeszentrum Wald Stellungnahme vom 28.11.2018 Das Betreuungsforstamt Dessau hat die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ gemäß § 34 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft in Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77), eingesehen und ich darf Ihnen meine Hinweise übermitteln: Entsprechend der eingereichten Planunterlagen wird Wald im Sinne § 2 Abs. 1 LWaldG nicht in Anspruch genommen. Aus diesem Grund werden keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme Mit Bezug auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde macht sich eine Waldumwandlung für bereits in Anspruch genommene Waldflächen erforderlich.

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Stellungnahme vom 16.11.2018 durch das o.g. Vorhaben werden keine denkmalpflegerischen Belange berührt. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, die Ihnen separat zugeht.	Kenntnisnahme Von der Abt. Archäologie liegt keine Stellungnahme vor.
17	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 17.12.2018 Mit Schreiben vom 05.11.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2018 "Son- "Sondergebiet Reitsport Gleinermühle" der Stadt Bad Schmiedeberg. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187) <u>Geologie</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken. <i>Hinweise / Empfehlungen:</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Ergänzung zum Schutzgut Wasser: Nach Kartenunterlagen (GK25 - Blatt 4341, LKQ – Blatt 2466) befindet sich der nördliche Teil des Geltungsbereiches bereits außerhalb der Niederung des Schleifbaches, so dass hauptsächlich im südlichen Bereich des Plangebietes oberflächennahe Grundwasserstände von weniger als 2 m unter Gelände auftreten können. Konkrete Daten zur Lage des Grundwasserspiegels sind dem LAGB nicht bekannt. Im Hinblick auf die eventuell beabsichtigte Errichtung von Anlagen zur Versickerung des Regenwassers bzw. geklärten Abwassers ist es zur Vermeidung von Vernässungsproblemen erforderlich, vorab die hydrogeologischen Standortbedingungen durch entsprechende Untersuchungen hinreichend zu prüfen. Bearbeiterinnen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Schumann (0345 - 5212 160)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Stellungnahme vom 12.11.2018 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Die Bundeswehr ist mehrfach berührt. Zunächst befinden wir uns im grünen Zuständigkeitsbereich des Flughafens Holzdorf und dann im Bereich des StöbPlatz Bad Döben. Hier ist von Lärmemissionen auszugehen aus denen sie keine Ansprüche herleiten dürfen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
19	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 11.12.2018 Der im Betreff genannte Entwurf sowie seine Begründung mit Umweltbericht wurden von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	zu vertretenen Belange geprüft. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden aufgrund der vorliegenden Planungen gegenwärtig keine Bedenken angezeigt.	Kenntnisnahme
20	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost keine Stellungnahme	
29	Unterhaltungsverband Mule Stellungnahme vom 22.11.2018 Gewässer 2. Ordnung sind von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen; seitens des Unterhaltungsverbandes gibt es keine Einwände. Weitere Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind einzuhalten.	Kenntnisnahme Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Wittenberg. Die untere Wasserbehörde ist am Verfahren beteiligt.
	Nachbargemeinden	
21	Stadt Gräfenhainichen Stellungnahme vom 05.12.2018 Die Durchsicht und Auswertung der im Internet einsehbaren Planunterlagen haben zum nachstehenden Ergebnis geführt: Aus dem Vorentwurf der im o.g. Bebauungsplan vorgenommenen Nachnutzung einer Konversionsfläche mit einer Reitsportanlage im OT Söllichau werden die Belange der Stadt Gräfenhainichen nicht berührt, es werden keine raumbeeinflussenden Wirkungen abgeleitet.	Kenntnisnahme
22	Stadt Kemberg keine Stellungnahme	
23	Stadt Jessen (Elster) Stellungnahme vom 12.11.2018 nach Einsichtnahme der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ der Stadt Bad Schmiedeberg, werden Belange, die Auswirkungen auf unser Stadtgebiet haben könnten, nicht berührt. Bedenken und Einwände werden seitens der Stadt Jessen (Elster) nicht erhoben.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht erforderlich.	
24	Stadt Annaburg Stellungnahme vom 18.12.2018 Nach Einsichtnahme in die uns vorliegenden Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ in der Fassung vom 28. September 2018 werden städtebauliche Belange der Stadt Annaburg nicht berührt. Bedenken und Einwände werden unsererseits nicht erhoben. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
25	Stadt Dommitzsch Stellungnahme vom 09.11.2018 Die Stadt Dommitzsch ist von Ihrem Vorhaben „Bebauungsplan Nr.1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem o.g. Vorhaben ab.	Kenntnisnahme
26	Gemeindeamt Trossin Stellungnahme vom 13.11.2018 Die Gemeinde Trossin ist von Ihrem Vorhaben „Bebauungsplan Nr.1/2018 "Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem e.g. Vorhaben ab.	Kenntnisnahme
27	Gemeindeverwaltung Laußig keine Stellungnahme	
28	Stadt Bad Dübén Stellungnahme vom 06.12.2018 Nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanvorentwurf der Stadt Bad Schmiedeberg teilen wir Ihnen mit, dass keine Betroffenheiten von	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Belangen der Stadt Bad Düben zu berücksichtigen sind.	
	Beteiligung der Öffentlichkeit	
	keine Stellungnahmen eingegangen	

Anmerkungen:

Nicht abgegebene Stellungnahmen werden als Zustimmung gewertet.

Die in der Spalte Abwägung, Berücksichtigung **fett** hervorgehobenen Textpassagen führen zu Änderungen bzw. Ergänzungen des Bebauungsplans.

Mit der Entwurfsplanung erfolgt die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Lutherstadt Wittenberg, 28.01.2019

i.A. Dipl.-Ing. Dubiel
 Stadt- und Landschaftsplanung
 Mauerstraße 6
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Tel. 03491-420785
 Fax 03491-420786